



Landgericht - Frankfurt/Oder  
PF 1175  
15201 Frankfurt/ Oder

Betreff: Az. (26 C 88/24) 19 T 91/25

Nicht Anerkennung Beschluss vom 04.06.2025 i.V. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen  
LGR Herrn Weinmann

Guten Tag!

Der Beschluss bezieht sich auf eine Behauptung, nicht auf einen Beweis ... der Link <https://bravese-arch.bea-bral.de/bravsearch/index.brak> ist wertfrei zudem unzulässig und kein Beweis dafür, dass Herr Schaller ein für das Verfahren Az. 26 C 88/24 zugelassener Rechtsanwalt sei ... Rechtsanwalt kann sich im Grunde jeder nennen, ob aus Angeberei Tarnung oder was auch immer, einen Schreibtisch in einer Rechtsanwaltskanzlei auch, in der Regel reichen gute Beziehungen und Interessen.

Eher liegt nahe, dass Herr Schaller auf vielen „Hochzeiten tanzt“ und wie ein „Hans Dampf in allen Gassen“ dafür bezahlt wird ... besagte Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf ist seit ca. 20 Jahren gegen den Bürger Jung aktiv, aktuell Herr Schaller, und verfolgt nach Aktenlage mit seiner Klage 26 C 88/24 nur das Ziel, mit einen an sich bestehenden Recht den Bürger Jung einen Schaden zuzufügen und üble Schwierigkeiten bereiten zu können, dazu werden Irrtümer erzeugt und unterhalten ... dies kann und darf aus Sicht des Beklagten Jung im Geltungsbereich des Grundgesetzes und Grundrechte zu keiner Rechtskraft führen.

Allerdings ist auch nicht wirklich klar, inwieweit Justizbeschäftigte Frau Czecholinski von sich aus im Auftrage fremder Interessen gehandelt hat ... nach Aktenlage kann leider Gottes auch nicht mehr ausgeschlossen werden, dass gemäß Aussage LGR Herr Scheel vom 05.11.2024: **„Der Richter hat auch nicht für eine eventuelle unrichtige Sachbehandlung durch weitere Verfahrensbeteiligte (Geschäftsstelle, Kostenbeamter) einzustehen.“ gilt** ... bedeutet, wenn von Außen fremde Interessen Einfluß auf Gericht und Rechtsprechung nehmen, dann bringt lediglich Geschäftsstelle der Gerichte (z.B. Justizbeschäftigte Kostenbeamter) aktuelle Schreiben in eine Form ... in dem Fall wäre ein schlackser Umgang mit staatliche Siegel zusätzlich relevant ... dies würde allerdings auch erklären, dass die Unabhängigkeit eines Richter\*\*\* im Beschluss ff. oft nicht wirklich erkennbar ist ... bedeutet, in dem Fall eine Entscheidung ohne Beweis und fehlender Rechtsbelehrung.

Bedeutet unterm Strich, LGR Herr Weinmann bringt nach Aktenlage zum Ausdruck, Herrn Schaller und dessen Motiv, Rechtsmissbrauch Verstoß gegen Treu und Glauben ff. zu schützen.

In dem Zusammenhang, fühlt sich in Summe Az. 26 C 88/24, 26 C 89/13 Amtsgericht Fürstenwalde ff. & aktuell Az. VG 3 K 473/23 (alt VG 4 K 473/23) Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder der Bürger Jung von Ausführungen des ehemaligen Chef des Verfassungsschutz Herr Maaßen April 2025 zu Aufgaben Geheimdienste (z.B. VS, Staatsschutz ff.) angesprochen und wieder bestätigt → Rückseite.

Erkner, den 10.06.2025 Mit freundlichen Grüßen Jung

Bedeutet, die  
Rechtsanwaltskanzlei  
aus Rüdersdorf und  
Herr Schaller ist Az. 26  
C 88/24 u.a. eher als  
Außenstelle eines  
Geheimdienst zu  
verstehen, genauso wie  
die  
Vollstreckungsbehörde  
des Landkreises oder  
Spree und Beamtin  
Frau Schubbel Az. VG  
3 K 473/23 bzw. VG 4  
K 473/23 u.a. als  
Außenstelle des  
Amtsgericht  
Fürstenwalde.



**Hans-Georg...** ✓  
@HGMaassen

Folgen



„Zersetzung“ ist eine aktive  
Maßnahme von Geheimdiensten,  
die das Ziel verfolgt, durch  
Informationssammlung  
über die Zielpersonen und  
Zielorganisationen, die  
Verbreitung wahrer und unwahrer  
Informationen über sie, die  
öffentliche Diffamierung und  
durch das an den „Pranger  
stellen“ diese Zielpersonen  
auszugrenzen und damit politisch  
zu neutralisieren und sie dann  
wirtschaftlich, gesellschaftlich  
und psychisch regelrecht  
fertigzumachen.“

HG Maassen im April 2025 bei  
@AlexWallasch